



Ratgeber Heizung Wärme und Warmwasser für mein Haus

5. Auflage 2023, 240 Seiten, 24,- Euro
ISBN 978-3-86336-184-6

Stand dieser Aktualisierung:
20.3.2025

Mit dieser Aktualisierung informieren wir Sie zu Änderungen, die den „Ratgeber Heizung“ betreffen. Sobald neue Rahmenbedingungen verabschiedet werden, werden wir dieses Dokument zeitnah weiter aktualisieren.

Was hat sich inhaltlich bisher geändert?

An sonnigen Tagen produzieren Solaranlagen mehr Strom als verbraucht wird, sodass an der Strombörse ein negativer Preis erzielt wird. Das im März 2025 in Kraft getretene **Solar-Spitzengesetz** soll das vermeiden, siehe hierzu 1.)

Angepasst wurde die **Einspeisevergütung**, dazu unter 2.)

Das im Oktober 2023 geänderte **Gebäudeenergiegesetz** stellt neue Anforderungen an Heizungsanlagen. Diese Aktualisierung gibt zunächst einen kurzen Überblick zu diesen Anforderungen unter 3.)

Einige der **Technikvarianten**, die wir im Buch vorstellen, erfüllen die neuen Anforderungen nicht mehr. Diese haben wir unter 4.) aufgeführt.

Auch bei der **Bundesförderung für effiziente**

Gebäude (BEG) gibt es diverse Änderungen, auf die wir unter 5.) hinweisen.

In unseren **interaktiven Tabellen** (www.ratgeber-verbraucherzentral.de/haustechnik) haben wir diese Änderungen noch nicht übernommen, da diese sonst nicht mehr denjenigen im gedruckten Ratgeber entsprechen. Bis zur neuen Auflage des Ratgebers bleiben die Werte in den Tabellen unverändert, das heißt, es sind hier noch die alten Förderbedingungen dokumentiert.

Bitte nehmen Sie selbst die Änderungen in den interaktiven Tabellen vor. Zur vereinfachten Eingabe sind Felder eingefügt worden, in denen Sie die maximalen förderfähigen Kosten (abhängig von der Anzahl Ihrer Wohneinheiten) und den individuellen Fördersatz (welche Boni sind für Sie zu treffend) eintragen können. Die Tabelle errechnet dann die Förderung. Mehr dazu unter 6.)

1.) Solar-Spitzengesetz

Das Änderungsgesetz zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist am 25.2.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Neuregelungen traten zum 1.3.2025 in Kraft. Ziel ist die Vermeidung von Spitzen in der Solarstromerzeugung, die den Bedarf überschreiten. Im Solar-Spitzengesetz sind folgende Anforderungen und Regelungen für Photovoltaikanlagen enthalten:

- Anlagen ab 7 kWp müssen mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) und einer Steuerbox ausgerüstet werden. Die installierte Leistung muss dann nicht begrenzt werden.
- Gibt es kein Smart Meter, so darf die eingespeiste Leistung maximal 60 Prozent der installierten Leistung betragen. Durch Einsatz von Speichern ist eine solche Begrenzung ohne wesentliche Ertragseinbußen möglich. Auch eine Ost-West-Anlage ohne Speicher hat nur circa ein Prozent Einbuße.
- Für Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen (die Stromerzeugung übersteigt dann den Bedarf) entfällt die Einspeisevergütung. Bei Anlagen mit Smart Meter können diese Zeiten erfasst werden. Sie werden dann in einen zusammenhängenden Zeitraum umgerechnet und nach Ablauf der regulären Vergütungszeit (20 Jahre plus Jahr der Inbetriebnahme) angehängt.

Diese Regelungen gelten nur für ab März 2025 installierte Anlagen. Betreiber von Altanlagen können diese Regeln freiwillig übernehmen und erhalten dann eine um 0,6 ct/kWh höhere Einspeisevergütung.

Außerdem gelten die Regelungen nur für Anlagen über 2 kWp und nicht für Steckersolargeräte (Balkonsolaranlagen).

2.) Neue Einspeisevergütung (Seite 113 und 130 im Ratgeber)

Sie bekommen für Anlagen bis 10 Kilowatt-Peak, die zur teilweisen Eigennutzung des Solarstroms ausgelegt sind und zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Juli 2025 in Betrieb gehen, für den eingespeisten Strom 7,94 Cent pro Kilowattstunde. Für Anlagen, die über 10 und unter 40 Kilowatt-Peak liegen, sinkt die Vergütung auf 6,88 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh).

Bei einer Volleinspeiseanlage wird der erzeugte Strom nicht selbst genutzt. Hier steigt die Vergütung auf 12,60 Cent pro Kilowattstunde für den Anlagenteil unter 10 Kilowatt-Peak und auf 10,56 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) für den Anlagenteil über 10 Kilowatt-Peak.

3.) Gebäudeenergiegesetz 2024 (Seite 33 und 143 im Ratgeber)

Im Ende 2023 verabschiedeten **Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024** werden verschiedene Anforderungen an Heizungsanlagen gestellt. Deswegen wird das GEG auch als „Heizungsgesetz“ bezeichnet.

Seit dem 1.1.2024 gilt:

- Neubauten in Neubaugebieten müssen die Heizlast mindestens zu 65 Prozent aus erneuerbaren Energien decken.
- Bestehende Heizungen können bleiben und auch repariert werden.
- Es gibt lange Übergangsfristen, wenn die Anlage irreparabel ist, bis die 65-Prozent-Forderung greift.

Bis zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gilt:

- Neue Öl- und Gasheizungen sind zulässig.
- Diese müssen jedoch ab 2029 zunehmend Bio-Öl oder Bio-Gas oder grünen oder blauen Wasserstoff* nutzen.
- Ab 2045 dürfen keine fossilen Brennstoffe mehr genutzt werden.

Nach Erstellung eines kommunalen Wärmeplans, aber spätestens

- ab 1.7.2026 bei Städten über 100.000 Einwohnern
- und ab 1.7.2028 bei Städten unter 100.000 Einwohnern

gilt die Pflicht zu 65 Prozent erneuerbarer Energie.

Folgende Möglichkeiten sind dafür ohne Nachweis anerkannt:

- Der Anschluss an ein Wärmenetz, egal womit dieses zurzeit betrieben wird.
- Jede Art von Wärmepumpe.
- Biomasseheizungen (Holz, Hackschnitzel, Pellets).
- Eine Stromdirektheizung im selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus, sonst nur in gut gedämmten Gebäuden.
- Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- Heizung mit Solarthermie, falls dadurch die komplette Deckung des Wärmebedarfs erfolgt.
- Eine Gasheizung, die nachweislich mindestens zu 65 Prozent Biogas oder Bio-Flüssiggas nutzt.
- Gasheizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umgerüstet werden können, wenn ein verbindlicher Plan für die Umrüstung des Gasnetzes auf grünen oder blauen Wasserstoff* vorliegt.

Es gibt lange Übergangsfristen für Gasetagenheizungen, bis 65 Prozent erreicht werden müssen. Dies gilt sowohl für eine Umstellung auf eine zentrale Anlage als auch für die Beibehaltung der Etagenheizungen.

Und es gibt lange Übergangsfristen, wenn der Wärmenetzbetreiber den Anschluss des Gebäudes geplant hat.

4.) Technikvarianten, die nicht mehr die Vorgaben des GEG erfüllen

Einige **Technikvarianten in den Tabellen** erfüllen nicht mehr die Vorgabe, dass die Heizlast mindestens zu 65 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. Dies gilt nicht, wenn nachweislich mindestens 65 Prozent Biogas oder -öl oder grüner oder blauer Wasserstoff * eingesetzt wird. Diese Varianten eignen sich daher nicht mehr ohne Weiteres für eine Modernisierung der Haustechnik:

Tabelle 3: Die Ausgangsplanung und Variante 2a

Tabelle 4: Varianten 0, 2a, 5, 6

Tabelle 5: Varianten 0, 2a, 5, 6

Tabelle 6: Varianten 0, 2a

Tabelle 7: Varianten 0, 2a, 5, 6b, 6c

5.) Änderungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG (Seiten 47 ff. und 143 ff. im Ratgeber)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-EM) gibt Zuschüsse für Einzelmaßnahmen. Die Höhe richtet sich nach den förderfähigen Kosten. Dazu zählt alles, was mit der Maßnahme im Zusammenhang steht.

Die förderfähigen Kosten sind begrenzt: Bei Heizungsmaßnahmen für die erste Wohneinheit sind es maximal 30.000 Euro. Mit zusätzlichen Maßnahmen an Gebäudehülle und/oder sonstiger Haustechnik sind es bis zu 90.000 Euro. Weitere Wohneinheiten vergrößern die Höchstsumme. Ab 1.1.2024 kann bei Heizungsmaßnahmen mit der Maßnahme begonnen und der Förderantrag nachgereicht werden (Beantragung bei der KfW). Ab dem 1.9.2024 muss der Antrag vor Beginn gestellt werden. Für die neue Heizung brauchen Sie immer einen Vertrag mit voraussichtlichem Einbaudatum inklusive der Bedingung, dass der Vertrag nur gilt, falls die Förderzusage erteilt wurde.

Die Förderung hat diese Bestandteile:

- **Grundförderung von 30 Prozent** für alle förderfähigen Anlagen. Dazu zählen: thermische Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen mit grünem oder blauem Wasserstoff* oder Biogas betrieben, die Mehrausgaben für eine auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbare Anlage, Anschluss an ein Gebäudenetz (Nahwärme) mit mindestens 25 Prozent erneuerbarer Energie oder Abwärme, Anschluss an ein Wärmenetz (Fernwärme), egal wie gewonnen. Bei Hybrid-Heizungen ist nur der erneuerbare Energien Anteil förderfähig.
- **Effizienz-Bonus einmalig 5 Prozent** für Wärmepumpen mit den Wärmequellen Wasser, Erde oder Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel (beispielsweise Propan, CO₂).
- **Klimageschwindigkeits-Bonus 20 Prozent** nur für selbstnutzende Eigentümer bei Austausch einer intakten Gas-Etagen-, Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung (egal wie alt). Ein Gas- oder Biomassekessel muss über 20 Jahre alt sein. Die neue Biomasseheizung muss mindestens die Warmwasserbereitung durch Sonnenenergie oder Wärmepumpe decken. Nach der Sanierung darf im Gebäude kein fossiler Brennstoff mehr genutzt werden. Der Bonus sinkt ab 2028 und entfällt ab 2037.
- **Einkommensbonus 30 Prozent** nur für selbstnutzende Eigentümer, sofern das zu ver-

steuernde Haushaltseinkommen unter 40.000 Euro liegt

- **iSFP-Bonus 5 Prozent** für die Heizungsoptimierung und bauliche Maßnahmen, wenn die Maßnahme im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung (-> Seite 240) in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP -> Seite 260) vorgeschlagen wurde.
- Außerdem gibt es die Förderung von Mietkosten, falls die Anlage vorzeitig ausfällt, einen Zusatzbonus für emissionsarme Holzheizungen und einkommensabhängig einen zinsverbilligten Ergänzungskredit.
- Wichtig: Alle Förderungen zusammen dürfen **nicht über 70 Prozent** liegen.

Technische Mindestvoraussetzungen müssen eingehalten werden. Näheres siehe www.bafa.de/beg, nach unten scrollen bis "Einzelmaßnahmen" und www.kfw.de/beg und www.energiewechsel.de/beg Für diese und alle weiteren erwähnten Maßnahmen kann es zusätzlich Förderungen von Ländern und/oder Kommunen geben. Eine Zusammenstellung finden Sie unter www.foerderdatenbank.de Die Zusammenfassung mehrerer Förderungen ist bis zur Grenze von 60 Prozent möglich. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausnutzung mehrerer Bundesförderungen für dieselbe Maßnahme, beispielsweise steuerliche Förderung und BEG.

6.) Änderungen in den interaktiven Tabellen

In den **interaktiven Tabellen** 4 bis 7 (www.ratgeber-verbraucherzentral.de/haustechnik) gibt es nun im zweiten Reiter "Haustechnikvarianten berechnen" die Möglichkeit, zwischen alter und neuer Förderung zu wählen. Außerdem können Sie dort für jede Variante die auf Sie zutreffenden "maximalen förderfähigen Kosten" (abhängig von den Wohneinheiten) und den "Fördersatz" (abhängig von den auf Sie zutreffenden Boni) eingeben. Die Vorgaben in der Tabelle beziehen sich auf eine selbstgenutzte Wohneinheit und die Berechtigung für den "Einkommens-Bonus". Außerdem wird bei Gas und Holz davon ausgegangen, dass der Kessel älter als 20 Jahre ist. Die weiteren Voraussetzungen für den "Klimageschwindigkeits-Bonus" sind dann von den Varianten abhängig.

* Hinweis:

Grüner Wasserstoff wird durch Elektrolyse von Wasser mit Hilfe von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt. Die Herstellung von grünem Wasserstoff ist mit Verlusten verbunden. Typischerweise werden aus 1 Kilowattstunde erneuer-

barem Strom 0,7 Kilowattstunden Wasserstoff. Er ist vermutlich sehr teuer.

Blauer Wasserstoff wird aus fossilem Gas gewonnen und das abgespaltene CO₂ sicher gelagert. Anlagen sind noch in der Entwicklung und die Herstellung ist vermutlich sehr teuer.

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:

www.ratgeber-verbraucherzentrale.de